



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Donnerstag, 18.02.2021

Nr. 3

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bau- und Planungsausschusssitzung	13
Öffentliche Bekanntmachung Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Fa. Franz Pongratz OHG, Espanstraße 7, OT Wolfsbach, 92266 Ensdorf, auf Erweiterung des Kalksteinbruchs Wolfsbach Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall	14
Öffentliche Bekanntmachung Vollzug der Naturschutzgesetze; Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31. Dezember 1964 (KABl. 51/1964) – Landschafts- schutzgebiet „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“	15
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher-Gruppe für das Haushaltsjahr 2021	16
Personalnachrichten	17

---

### **Bau- und Planungsausschusssitzung**

Am Montag, 22.02.2021, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine öffentliche Bau- und Planungsausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

#### **A) Öffentlicher Teil**

1. Ausbau der Kreisstraße AS 30, Immenstetten - Greßmühle, BA 1 Nord;  
Vorstellung der Entwurfsplanung
2. Verlegung der Kreisstraße AS 4 bei Ursensollen;  
Vorstellung der Entwurfsplanung
3. Unterhalt der Kreisstraßen;  
Kreisstraße AS 5, Sanierung der Bruckmühlbrücke
4. Anfragen, Verschiedenes

#### **B) Nichtöffentlicher Teil**

11/08.02.2021

51-824.02-2.1.1

### **Öffentliche Bekanntmachung**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag der Fa. Franz Pongratz OHG, Espanstraße 7, OT Wolfsbach, 92266 Ensdorf, auf Erweiterung des Kalksteinbruchs Wolfsbach**

**Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall**

Die Firma Franz Pongratz OHG, Espanstraße 7, OT Wolfsbach, 92266 Ensdorf, hat am 08.09.2020 beim Landratsamt Amberg-Sulzbach einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG zur Erweiterung des Kalksteinbruchs Wolfsbach gestellt. Die Erweiterungsfläche beträgt ca. 9,52 ha und setzt sich aus Teilflächen der Flur-Nrn. 181/0 mit ca. 4,44 ha und 182/0 mit ca. 5,08 ha, Gemarkung Wolfsbach zusammen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und 5 UVPG, § 7 Abs. 2 und 7 UVPG i. V. m. Nr. 2.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls feststellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach als zuständige Behörde prüft für die Erweiterungsflächen gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen standortbezogen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf zweiter Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Prüfung hat bereits in der 1. Stufe ergeben, dass beim Änderungsvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG). Die Prüfung der 2. Stufe ist demzufolge nicht erforderlich.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, Zimmer Nr. 1.2.15 aufgrund der aktuell gültigen Corona-Vorschriften nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09621/39-236 eingesehen werden.

Amberg, 01.02.2021

Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez.

Laura Hofmann

Regierungsrätin

---

Landratsamt Amberg-Sulzbach  
Az.: 51-1742.01

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Vollzug der Naturschutzgesetze;**

#### **Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31. Dezember 1964 (KABl. 51/1964) – Landschaftsschutzgebiet „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach beabsichtigt durch den Erlass einer Änderungsverordnung eine Fläche aus dem Geltungsbereich der Verordnung zum geschützten Landschaftsteil „**Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen**“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan im Maßstab 1:3.500 herauszunehmen. Im Gegenzug werden Flächen in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen; diese Grundstücke sind im Lageplan im Maßstab 1:5.000 als Anlage 2 gekennzeichnet. Eine Gesamtübersicht ist im Lageplan im Maßstab 1:25.000 in der Anlage 3 dargestellt. Sämtliche Lagepläne (Anlagen 1 bis 3) werden als Bestandteile der Verordnung erklärt. Alle Flächen befinden sich im Gemeindegebiet der **Gemeinde Ursensollen**.

Gemäß Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG – Bayerisches Naturschutzgesetz – vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) gibt das Landratsamt Amberg-Sulzbach bekannt, dass die derzeit gültige Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31. Dezember 1964 (KABl. Nr. 51/1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 01.08.2011 (KABl. Nr. 15 vom 08.08.2011 und RABl. Nr. 10 vom 15.09.2011, S. 179), und der Entwurf der Änderungsverordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach mit den entsprechenden Lageplänen Anlage 1 bis 3

**vom 03.03.2021 bis einschließlich 06.04.2021**

beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, Kurfürstliches Schloss (Gebäude 1), 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 1.2.15, zu den nachstehend genannten Öffnungszeiten eingesehen werden können.

#### Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 8:00 – 16:00 Uhr  
Mittwoch und Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

**Aufgrund der aktuellen Situation (COVID-19-Pandemie) wird eine vorherige Terminvereinbarung vorausgesetzt.**

**Diese kann telefonisch unter 09621/39-310 erfolgen.**

Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen beim Landratsamt Amberg-Sulzbach hinsichtlich der Änderungsverordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vorgebracht werden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Auslegung auch bei der von der Änderungsverordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach betroffenen Gemeinde Ursensollen erfolgt. Die Gemeinde Ursensollen wird den Ort und die Dauer der Auslegung ebenso rechtzeitig mit dem Hinweis bekannt geben, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Amberg, den 17.02.2021  
gez.  
Dr. Vogl  
Verwaltungsdirektor

## I.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 10 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	<b>561.800 €</b>
---	------------------

**Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	<b>120.700 €</b>
--	------------------

**§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

- (1) Es wird keine **Betriebskostenumlage** erhoben.
- (2) Es wird keine **Investitionsumlage** erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Hahnbach, den 02.02.2021

Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe  
gez.

Bernhard Lindner  
Verbandsvorsitzender

## II.

Das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 25.01.2021, Az. 941.01-43 die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe genehmigt (Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO).

III.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Rathaus Hahnbach, Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach), innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Hahnbach, den 02.02.2021

Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe  
gez.

Bernhard Lindner  
Verbandsvorsitzender

---

**Personalnachrichten**

Wir trauern um

**Herrn Ludwig Gröschel**  
**ehem. Mitglied des Kreistages**

Herr Gröschel gehörte von 1990 bis 1996 dem Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach an.

Mit ihm ist ein hoch angesehener, in der Kommunalpolitik verdienter Mann aus dem Leben geschieden, der sich mit seiner ganzen Persönlichkeit für die Belange des Landkreises eingesetzt und allseits großes Vertrauen gewonnen hat.

Wir gedenken seiner in Dankbarkeit und Verehrung.

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Richard Reisinger, Landrat

Nachruf

Am 30.01.2021 verstarb

**Frau Renate Pschürer**

Wir trauern um eine ehemalige Mitarbeiterin, die von 1965 bis 2010 beim Landkreis Amberg-Sulzbach tätig war.

Unsere besondere Anteilnahme gilt ihren Angehörigen.

Wir danken Frau Pschürer für die geleisteten Dienste und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Richard Reisinger, Landrat